VAA-Beitragsordnung 2024/25

Ordentliche Mitgliedschaft	Jahresbeitrag in Euro
Vollzahler	267 €
Berufsanfänger in den ersten beiden Jahren (erste Arbeitsaufnahme maximal fünf Jahre her)	135 €
Ehepartner (für einen Partner 50 Prozent)	135 €
Pensionäre	135 €
Arbeitslose	81 €
Elternzeit	81 €
Ruhend (zum Beispiel bei Auslandsaufenthalt)	0 €

Außerordentliche Mitgliedschaft	
Selbstständige/GmbH-Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder	135 €
Studentische Mitglieder (Erststudium)	0 €

DECHEMA-Kombimitglieder	
Neumitglieder in den ersten drei Jahren	133,50 €

GDCh-Doppelmitglieder (detaillierte Erläuterung in Punkt 6 der Anmerkungen)	
Regelbeitrag Anteil VAA	150 €
GDCh-Berufsanfänger Anteil VAA in den ersten beiden Jahren (erste Arbeitsaufnahme maximal fünf Jahre her)	81 €

Anmerkungen

1. *Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des laufenden Jahres fällig.*
2. *Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Kündigungseingang. Es erfolgt keine anteilige Rückzahlung des Jahresbeitrages bei unterjährigem Austritt.*
3. *Während der aktiven und passiven Altersteilzeit bleibt der Regelbeitrag bestehen.*
4. *Bei Mitgliedern in den neuen Bundesländern, die bereits vor 2024 den Pensionärsstatus hatten, beträgt der Jahresbeitrag 81 €.*
5. *Als studentisches Mitglied gilt, wer an einer deutschen Hochschule, Fachhochschule oder vergleichbaren internationalen Bildungseinrichtung immatrikuliert ist. Die Mitgliedschaft ist für die Dauer des Erststudiums (einschließlich Promotion) beziehungsweise bis zum Erreichen des 31. Lebensjahres kostenlos. Ein berufsbegleitendes Erststudium beziehungsweise ein Zweit- oder Aufbaustudium begründet nicht den Anspruch einer studentischen Mitgliedschaft.*
6. *Bei der studentischen GDCh-Doppelmitgliedschaft erfolgen Aufnahme, Abwicklung und Zahlung direkt über die GDCh, anschließend erfolgt die Rechnungsstellung getrennt. Diese Beitragsklassen sind nur dann gültig, wenn die Doppelmitgliedschaft bereits als studentisches Mitglied beantragt wurde.*
7. *Bei Statusänderungen erfolgt die Berücksichtigung erst ab Eingangsmeldung.*